

Übersicht der gesetzlichen Grenzen über die Arbeits- und Ruhezeiten für Arbeitnehmende von Pferdefuhrbetrieben in Fremdenverkehrsgebieten.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch andere Vorschriften wie Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.

Erwachsene:

Woche / Höchstarbeitszeit:	Beginn Montag: Max. 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Nachtarbeit:	Bewilligungspflichtig (Art. 17 ArG). Tierheime: Für Überwachungstätigkeiten zugelassen (Art. 22 ArGV 2), dann aber max. 9 Stunden tägliche Arbeitszeit in Zeitraum von max. 10 Stunden (Art. 17a ArG). Falls Pikett geleistet wird, dann gelten die Pikettregeln gem. Art. 14 und 15 ArGV 1 (siehe Merkblatt vom SECO "Pikettdienst").
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
Ruhetag:	Sonntag (Art. 18 ArG). Für die Tierpflege und während der Saison für Gästetransporte ist Sonntagsarbeit erlaubt. Dann aber Ruhetag nach spätestens 6 Tagen (Art. 21 ArGV 1). Im Kalenderjahr sind mindestens 26 freie Sonntage zu gewähren (Art. 25 ArGV 2). Bei Tätigkeit im Tierheim: Min. 12 Sonntage/Jahr frei, unregelmässig verteilt, + Feriensonntage. In Woche mit Sonntagsarbeit oder in der Folgeweche = 36 Std. Ruhezeit zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 zusammenhängende Stunden Ruhezeit (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2).
Freier Halbttag:	<i>Zusätzlich</i> zum wöchentlichen Ruhetag ein freier Halbttag / Woche. Mit Einverständnis der Arbeitnehmenden für max. 3 Wochen aufschiebbar, spätestens in der vierten Woche nachholen (Art. 21 ArG). In Fremdenverkehrsgebieten während der Saison mit Einverständnis für max. 7 Wochen aufschiebbar, in der 8. Woche nachholen.
Verlängerung Stunden:	Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.
Ausgleichsmöglichkeiten:	Ausgleich ausfallender Arbeitszeit in bestimmten Grenzen möglich, siehe dazu Art. 11 ArG.
Überzeitarbeit:	Überschreitung wöchentliche Höchstarbeitszeit: Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeitarbeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeitarbeit ist nicht planbar! Die am Sonntag geleistete Überzeit ist innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren (Art. 8 Abs. 1 ArGV2).
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min., bei mehr als 9 Stunden: 60 Min. Spätestens nach 5½ Stunden Arbeitsdauer. Mindestens 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen. Die Pausen von 30 Min. und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).

Weitere Angaben:

Siehe Seite 2

Übersicht der gesetzlichen Grenzen über die Arbeits- und Ruhezeiten für Arbeitnehmende von Pferdefuhrbetrieben in Fremdenverkehrsgebieten.

Weitere, allgemeine Bestimmungen:

Bekanntgabe der Arbeitszeiten / vom Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Etwaige Überzeitarbeit muss aufgeschrieben, auf die Höchstgrenzen hin kontrolliert und korrekt abgerechnet werden. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr):

Hinweis:	Die übrigen Bestimmungen, z.B. jene über die Arbeitssicherheit, sind zu beachten. Liste der besonderen Gefahren: SR 822.115.2
Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst Arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV5).
Überzeitarbeit:	Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArG).
Nacht- und Sonntag	Beschäftigungsverbot, Ausnahme für Sonntagsarbeit in Fremdenverkehrsgebieten ausserhalb der Lehre, siehe Art. 15 Abs. 2 ArGV 5
Lehrberufe:	Tierhaltung und Tierpflege: Je nach Berufliche Grundausbildung ist Sonntagsarbeit in einem engen Rahmen erlaubt. Siehe Art. 9 der Verordnung WBF über die Ausnahmen, SR 822.115.4 (Tierhaltung und Tierpflege).

Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht. Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Sie berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind. Vertragliche Vereinbarungen sind nur bis zum Erreichen der gesetzlichen Grenzen möglich. Allfällige gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen